

## Aus der Gemeinderatssitzung

### **Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung;**

Bürgermeister Link gibt bekannt, dass Hauptamtsleiter Dominic Böhler mit Wirkung zum 01.04.2016 zum Gemeindeoberamtsrat (A13g) befördert wird.

### **Aufstellung eines Lärmaktionsplanes im vereinfachten Verfahren;**

#### **Beratung und Beschlussfassung;**

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Wolfgang Wahl von der Rapp Trans AG und erteilt ihm das Wort.

Herr Wahl stellt zunächst die Rapp Trans AG und sich persönlich vor.

Er informiert, dass die Kommunen gesetzlich zur Erstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet sind. Er erläutert anschließend was Lärm ist, wie Lärm definiert und gemessen wird und welche Einflüsse Lärm auf die Gesundheit des Menschen hat.

Er stellt klar, dass Lärm zu den größten Umweltproblemen der heutigen Zeit zählt.

Weiter informiert er, dass Lärm sich logarithmisch verhält und deshalb zwei LKW nicht doppelt so laut sind wie ein LKW. Er informiert weiter, dass Umgebungslärm berechnet und nicht gemessen wird, da viele Einflüsse auf Lärm einwirken. Somit ist eine Berechnung genauer und kann reproduziert werden. Bei der Berechnung des Lärmes wird bei den Berechnungsgrundlagen eher von schlechten Prognosen ausgegangen, so dass die Ergebnisse bei Berechnungen in der Regel höher sind als bei Messungen.

Herr Wahl informiert, dass Faktoren wie beispielsweise das durchschnittliche Verkehrsaufkommen, der Schwerlastanteil, die zulässige Geschwindigkeit, die Fahrbahnoberfläche, Steigungen und Gefälle wie auch Abstände zwischen Emissionsort und Immissionsort in die Berechnung einfließen. Herr Wahl verdeutlicht nochmals, dass es sich bei der Erstellung von Lärmaktionsplanungen um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt, welche aus EU – Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Herr Wahl erläutert anschließend, dass Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken zu erstellen sind.

Unter Hauptverkehrsstraßen sind Autobahnen, Landes- und Bundesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. KFZ/Jahr (8.200 KFZ/24h) zu verstehen. Für die Erstellung der Lärmaktionspläne sind die Städte und Gemeinden verantwortlich.

Haupteisenbahnstrecken sind Schienenwege mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr. Zuständig für die Erstellung der Lärmaktionspläne ist das Eisenbahnministerium für Haupteisenbahnstrecken des Bundes; für alle anderen Bahnlinien die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg (LUBW).

Herr Wahl informiert, dass Lottstetten mit der B 27 betroffen ist. Die Lärmaktionsplanung kann als Freiwilligkeitsleistung auch auf Gemeindestraßen erweitert werden, sofern hier Lärmschwerpunkte gegeben sind.

Weiter erläutert Herr Wahl, dass die Verpflichtung der Gemeinden auch darin besteht, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

Maßnahmen, welche zur Reduktion des Umgebungslärms vorgeschlagen werden, müssen verhältnismäßig sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Maßnahmen sind von den Straßenbaulastträgern umzusetzen. Dies führt zu einem Konflikt, da Straßenbaulastträger und Kommune, welche zur Erstellung des Lärmaktionsplanes verpflichtet ist, oftmals nicht identisch sind.

Herr Wahl stellt klar, dass die Hauptverkehrsstraßen und die Haupteisenbahnstrecken von der LUBW Baden – Württemberg im Jahre 2010 kartiert worden sind. Grundlage der Kartierung ist eine Verkehrszählung zu den Tag- und Nachtzeiten (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Gemäß dieser Kartierung handelt es sich bei der Bahnlinie in Lottstetten nicht um eine Haupteisenbahnstrecke, so dass die Bahnlinie bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes unberücksichtigt bleibt.

Für die B 27 wurde das Verkehrsaufkommen an einer Zählstelle in Jestetten mit 14.300 KFZ/24h im Jahr 2010 ermittelt. Dieser Wert wird auch auf Lottstetten projiziert. Beim Zollamt Solingen ist ein tatsächliches Verkehrsaufkommen von 8.900 KFZ/24h im Jahr 2014 ermittelt worden, so dass der

tatsächliche Wert dazwischen, jedenfalls aber über dem Auslösewert von 8.200 KFZ/24h bzw. 3 Mio. KFZ/Jahr liegt.

Herr Wahl erläutert, dass aufgrund der Kartierung der LUBW sogenannte Betroffenheiten ermittelt wurden. Betroffen sind alle Gebäude/Haushalte/Personen für die der Auslösewert von 65 db(A) am Tag und 55 db(A) in den Nachtzeiten überschritten wird. Die Anzahl Betroffenheiten ist ausschlaggebend für die Art des Lärmaktionsplanes.

Bei einer überschaubaren Anzahl Betroffenheiten ist ein Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren zu erstellen, welcher vor allem eine Bewertung der Lärmsituation umfasst.

Für Lottstetten ist aufgrund der geringen Betroffenheiten ein Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren zu erstellen, so Wahl.

Der Aufwand hierfür ist sehr gering und wird von seinem Büro zum Pauschalpreis von 1.800,- € zzgl. MwSt. angeboten.

Herr Wahl merkt an, dass er mittlerweile erfahren hat, dass auf der Bahnstrecke jährlich mehr als 30.000 Züge fahren. Herr Wahl merkt deshalb an, dass die Thematik gerne vertieft werden kann, sich aber die Frage stelle was es bringt, da die LUBW die Strecke nicht nachkartieren wird und eine Kartierung zunächst erforderlich ist.

Es kann eine Lösung für das Problem gesucht werden, die Gemeinde kann aber aufgrund dessen keinen aktiven Lärmschutz wie bspw. Lärmschutzwände fordern.

Herr Wahl erklärt, dass er derzeit nicht abschätzen kann, welches Potential hier noch gegeben ist. Bürgermeister Link merkt an, dass die Gemeinde Klage wegen des fehlenden Lärmschutzes in Lottstetten im Rahmen des Doppelspurausbau in Jestetten eingereicht hat und die Gemeinde die Klage beim VGH Mannheim aufgrund der geringen Erfolgsaussichten zurückgezogen hat. Damals wurde vom VGH dahingehend argumentiert, dass es an der Bahnlinie nach dem Doppelspurausbau wohl länger laut aber nicht lauter wird, so dass keine Schallschutzmaßnahmen gefordert werden können.

Ein Gemeinderat erklärt, dass eine Vielzahl Gebäude unmittelbar an der Bahnlinie liegt und die Verkehrsfrequenz aktuell bei ca. 55.000 Zügen pro Jahr liegt.

Ein anderer Gemeinderat stellt fest, dass auf Gemarkung Lottstetten kein Doppelspurausbau erfolgt ist. Jestetten hat eine Lärmschutzwand bekommen, welche das Dorf nun teilt. Er hat festgestellt, dass der Schienenlärm deutlich reduziert ist, wenn die Gleise schneebedeckt sind. Er erkundigt sich bei Herrn Wahl, ob es dahingehend Lösungsansätze gibt.

Herr Wahl erläutert, dass die Errichtung einer niedrigen Lärmschutzwand geprüft werden kann, in der Regel aber hohe Wände benötigt werden um den Bahnlärm deutlich zu mindern.

Herr Wahl informiert weiter, dass die Lärmwerte auch für die Schweizer Bundesbahn nach deutschem Recht anzuwenden sind, wenn sie deutsches Gebiet überfahren. Möglicherweise ist dies ein Fall der Lärmsanierung, so dass dessen Lärmgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Unterschied zwischen Lärmsanierung und Lärmvorsorge. Herr Wahl erläutert, dass für die Lärmvorsorge eine Lärmzunahme um 10 db(A) erforderlich ist, was einer deutlichen Erhöhung entspricht. Zunächst ist die Verkehrsfrequenz zu ermitteln. Vermutlich hat vor allem die Anzahl Güterzüge zugenommen.

Sollte eine Überschreitung des Lärmgrenzwertes erreicht werden, kann Lottstetten in das Lärmsanierungsprogramm aufgenommen werden. Fraglich ist dann jedoch, wann der Lärmschutz tatsächlich gebaut wird.

Ein Gemeinderat bittet darum, auch die Brückenbauwerke etc. genau zu prüfen, da diese häufig die Lärmquelle sind.

Herr Wahl empfiehlt, den Schienenlärm getrennt von der Lärmaktionsplanung zu betrachten. Er merkt an, dass er gerne bereit ist der Gemeinde ein Angebot zu unterbreiten.

Der Gemeinderat beschließt anschließend einstimmig den Auftrag zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes im vereinfachten Verfahren für die Hauptverkehrsstraßen in Lottstetten an die Rapp Trans AG zu vergeben und in einem getrennten Verfahren eine Lärmberechnung zur Ermittlung des Umgebungslärms auf der Bahnlinie zu erstellen. Herr Wahl wird der Gemeinde ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO)**

**Beratung und Beschlussfassung:**

Bürgermeister Link weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, welche der Gemeinde oder gemeindeeigenen Einrichtungen zugehen, grundsätzlich in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu behandeln sind.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen und deren Weiterleitung an die Begünstigten einstimmig zu.

**Bildung von Haushaltsresten für das Haushaltsjahr 2015;**

**Beratung und Beschlussfassung:**

Bürgermeister Link erteilt Rechnungsamtsleiter Morasch das Wort.

Rechnungsamtsleiter Morasch erläutert, dass die Haushaltsreste Ausgabe- oder Einnahmeansätze sind, welche aus dem Vorjahr ins laufende Haushaltsjahr übernommen werden sollen. Diese resultieren daraus, dass Maßnahmen verschoben oder noch nicht abgerechnet worden sind, die Mittel aber noch benötigt werden.

Im weiteren Verlauf erläutert er die einzelnen Positionen aus der Sitzungsvorlage zur Bildung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2015.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bildung von Haushaltsresten laut Sitzungsvorlage.

**Stellungnahme der Gemeinde Lottstetten zu folgenden Bauanträgen;**

**5.1. Antrag auf Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport sowie Erteilung einer Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes „Im Berg“ zu**

**§ 6 Nr. 3 Dachgestaltung (begrüntes Flachdach anstatt flach geneigtes Satteldach) und**

**§ 7 überbaubare Grundstücksfläche (Überschreitung des Baufensters auf der Ostseite des Gebäudes) auf dem Grundstück Flst.Nr. 3261, Im Berg 10, Lottstetten – Nack;**

Bürgermeister Link informiert, dass nach Versand der Gemeinderatseinladung eine Änderung des Baugesuchs eingegangen ist, für die ebenfalls eine Befreiung erforderlich ist, welche aber nicht traktantiert ist und deshalb in der heutigen Sitzung nicht erteilt werden kann.

Bürgermeister Link erläutert zunächst das Bauvorhaben in seiner ursprünglichen Form und die beantragten Befreiungen.

Anschließend informiert er, dass anstelle des begrünten Flachdaches nun ein flach geneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von 15 Grad beantragt worden ist. Da dies auch nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht ist auch hier eine Befreiung erforderlich.

Ein Gemeinderat merkt an, dass er sich sowohl ein flach geneigtes Satteldach als auch ein Flachdach vorstellen könnte.

Bürgermeister Link erläutert, dass die Bauherren wohl befürchten, dass die Zustimmung des Landratsamtes zum Flachdach nicht erteilt wird.

Ein anderer Gemeinderat erkundigt sich, ob bereits Einwendungen von Angenzern eingegangen sind. Dies wird von Bürgermeister Link verneint.

Mehrere Gemeinderäte können sich ein Flachdach vorstellen.

Bürgermeister Link merkt an, dass das Bauvorhaben in der kommenden Gemeinderatssitzung erneut behandelt wird, dennoch aber dem Landratsamt und der Bauherrschaft signalisiert werden soll, dass der Gemeinderat sein Einvernehmen zur Überschreitung des Baufensters und sowohl zum flach geneigten Satteldach als auch zum begrünten Flachdach erteilen wird.

Diese Vorgehensweise wird vom Gemeinderat einstimmig befürwortet.

**5.2. Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 2778/2, Volkenbachweg, Lottstetten – Balm;**

Bürgermeister Link erläutert die Lage und die Größe des Bauvorhabens und merkt an, dass bereits ein positiv beschiedener Bauvorbescheid vorliegt.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle.

**5.3. Antrag auf Nutzungsänderung zur Umnutzung des ehemaligen SBB Schalters und Zollabfertigungsraumes in ein Paketabhollager auf dem Grundstück Flst.Nr. 3062, Bahnhofstr. 12, Lottstetten;**

Bürgermeister Link merkt an, dass das Bauvorhaben nach außen hin nicht sichtbar wird, da es sich um eine Umnutzung des Gebäudes handelt.

Ein Gemeinderat erklärt, dass es sich bei der neuen Nutzung um Einzelhandel handelt.

Ein anderer Gemeinderat erkundigt sich nach der Zulässigkeit des Vorhabens.

Bürgermeister Link stellt fest, dass ihm keine Versagensgründe ersichtlich sind.

Der Gemeinderat erteilt anschließend mit 9 Ja – Stimmen und 1 Enthaltung das Einvernehmen zum Antrag auf Umnutzung des ehemaligen SBB Schalters und Zollabfertigungsraumes in ein Paketabhollager.

**5.4. Antrag auf Erweiterung des Gastraumes des bestehenden Nebengebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 3286, Feldwiesenstr. 16, Lottstetten;**

Bürgermeister Link erläutert, dass die bereits bestehende Terrasse eingehaust werden soll um die Gaststätte zu vergrößern.

Der Gemeinderat erteilt anschließend mit 9 Ja – Stimmen und 1 Enthaltung das Einvernehmen zum Antrag auf Erweiterung des Gastraumes des bestehenden Nebengebäudes.

**5.5. Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 321/3, Hauptstr. 11A, Lottstetten;**

Bürgermeister Link erläutert das Bauvorhaben und merkt an, dass es sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die Werbeanlage im Plangebiet des Bebauungsplanes „Lottstetten Nordost“ liegt, in dessen Verfahren die Größe der Werbeanlagen noch zu diskutieren ist. Er vertritt die Auffassung, dass die Werbeanlage zu groß ist.

Ein anderer Gemeinderat weist auf die Vielzahl ungenehmigter Werbeanlagen in Lottstetten hin und spricht sich dafür aus, die Zustimmung zu erteilen.

Ein weiterer Gemeinderat merkt an, dass angedacht ist, die Größe der Werbeanlagen im Bebauungsplangebiet „Lottstetten Nordost“ auf 2 m<sup>2</sup> festzusetzen. Die beantragte Werbeanlage ist kleiner und zudem unauffällig am Gebäude angebracht. Aus diesem Grund soll das Einvernehmen erteilt werden.

Der Gemeinderat erteilt anschließend mit 9 Ja – Stimmen und 1 Nein – Stimme das Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage.

**Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 386/2, Industriestr. 26, Lottstetten;**

**Beratung und Beschlussfassung:**

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Sparwasser und erteilt ihm das Wort.

Herr Prof. Dr. Sparwasser erläutert, dass der Antragsteller den eingereichten Bauantrag aufrecht erhält und diesen trotz deutlicher Hinweise, dass er keine Aussicht auf Erfolg haben wird, nicht zurückzieht.

Derzeit ist der Bauantrag zurückgestellt. Die Zurückstellung läuft im März 2016 aus, was zur Folge hat, dass der Antragsteller Anspruch auf Genehmigung hat, sofern die Gemeinde Lottstetten keine weiteren Maßnahmen ergreift.

Der Erlass einer Veränderungssperre für diesen Teilbereich wäre eine geeignete Maßnahme.

Derzeit ist die Gemeindeverwaltung dabei, den Bebauungsplan „Lottstetten Nordost“ zu entwickeln, welcher ein komplexes Thema darstellt.

Prof. Dr. Sparwasser spricht sich für den Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Flst.Nr. 386/2 aus, da damit verhindert werden kann, dass die Gemeinde vor Tatsachen gestellt wird, die den Planungszielen der Gemeinde widersprechen.

Der Gemeinderat beschließt anschließend einstimmig den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 386/2, Industriestr. 26, Lottstetten.